

Satzung des Tanzania-Hospital-Aid e.v.

Präambel

Der Tanzania-Hospital-Aid e. V. ist eine „Non Government Organisation (NGO)“ mit dem Ziel der Verbesserung der medizinischen, technischen, räumlichen Ausstattung von Krankenhäusern in Tansania und denen angegliederten Versorgungseinrichtungen. Dadurch soll die Möglichkeit einer schnelleren Diagnose, besseren chirurgischen und medizinischen Versorgung der Bevölkerung gegeben werden.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tanzania-Hospital-Aid“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Bei erfolgter Eintragung wird der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ – kurz: „e. V.“ – versehen.
2. Sitz des Vereins ist Tornesch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung der Entwicklungshilfe
 - b) Förderung der Völkerverständigung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - zu a)
 - die Gewährung von Sach- und Geldspenden an staatliche und private Institutionen in Tansania, die nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (Entwicklungshilfe, öffentliches Gesundheitswesen, Bildung und Erziehung, Wohlfahrtswesen, Hilfe in Notlagen, Völkerverständigung) verfolgen. Dies sind insbesondere Krankenhäuser und denen angegliederte Versorgungseinrichtungen.
 - die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der in Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 Buchst. a benannten Zwecke durch andere Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts in Tansania. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
 - die Förderung der Ausbildung und des Austauschs von Ärzten, Medizinstudenten und anderen Fachkräften.
 - zu b)
 - die Organisation von Informationsveranstaltungen sowie die Information der Bevölkerung über die Medien in Deutschland und in Tansania.

§ 3 – Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein wird nichtwirtschaftlich tätig. Die Mittel zur Verwirklichung des Zwecks werden zu förderst aus Spenden, öffentlichen Zuschüssen und Mitgliedsbeiträgen bestritten.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person Fördermitglied werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und fördert.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde eingelegt

werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich mit normaler Post zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten. Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Stimmberechtigten über den Ausschluss. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit etwas anderes.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht. Jedes natürliche oder juristische Mitglied hat eine Stimme.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Höhe des Förderbeitrags ist von ihnen frei wählbar.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per e-mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Dringlichkeitsanträge können jederzeit mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen, die jeweils zum Jahresanfang oder nach besonderem Prüfungsantrag Kasse und Buchführung des Vereins einer Prüfung unterziehen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten;
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung;
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsanträge, über Anträge des Vorstandes und anderer Mitglieder, über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen sowie die Erledigung der nach der Satzung ansonsten übertragenen Aufgaben;
 - e) die Wahl der Protokollführer/-in.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Bei Beschluss- oder Wahlunfähigkeit, lädt der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer zweiten Versammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschluss- und wahlfähig.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung abgehalten werden. Der Verein wird zum Nachweis und zur Sicherung der Identität der teilnehmenden Vereinsmitglieder geeignete Vorkehrungen treffen. Mit der Einladung zur Online-Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auch die Internetadressen und Zugangsdaten mitgeteilt. Die Mitglieder sind

verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln. Bei Abstimmungen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der Versammlungsleiter stellt den Gegenstand zur Abstimmung;
 - b) das Votum der Teilnehmer erfolgt durch die elektronische Übermittlung der Mitteilung an den Versammlungsleiter: „stimme zu“, „stimme nicht zu“ oder „enthalte mich“;
 - c) der Versammlungsleiter prüft und stellt fest, dass alle Teilnehmer ihr Votum abgegeben haben, und teilt das Ergebnis der Abstimmung mit.
8. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit keine solche Geschäftsordnung besteht, gilt folgendes:
 - a. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
 - b. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per e-mail durch den/die Vorsitzende/-n oder bei dessen/deren Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
 - c. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
 - d. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
 - e. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 9 – Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Entsprechende Vorschläge sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Komitee für UNICEF e. V., mit der Auflage es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe zu verwenden.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25.02.2006 errichtet und tritt mit Eintragung in Kraft.